



# Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease)

vom 17. Juli 2025

---

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 1 Ziffern 4 und 6, 24 Absatz 3 Buchstabe a  
und 57 Absatz 2 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>,  
auf die Artikel 88 Absatz 1 und 111c Absatz 3 der Tierseuchenverordnung  
vom 27. Juni 1995<sup>2</sup> (TSV),  
auf Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>3</sup>  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten  
im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) und  
auf die Artikel 5 Absatz 4 und 25 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung  
vom 18. November 2015<sup>4</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren  
und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen  
sowie Nordirland,  
verordnet:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt vorübergehende Massnahmen zur Bekämpfung der *Dermatitis nodularis* (Lumpy Skin Disease, LSD) bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons (Tiere empfänglicher Arten) fest.

### Art. 2 Schutz- und Überwachungszonen

Der Umfang der Schutz- und Überwachungszonen nach Artikel 88 Absatz 1 TSV ist in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.

SR 916.443.112

1 SR 916.40

2 SR 916.401

3 SR 916.443.10

4 SR 916.443.11

### **Art. 3** Anwendbares Recht

Die Ein- und Ausfuhr von Tieren empfänglicher Arten sowie von Fleisch, Milch und tierischen Nebenprodukten solcher Tiere in beziehungsweise aus den Schutz- und Überwachungszonen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI vom 18. November 2015<sup>5</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland und den Bestimmungen der EDAV-DS.

## **2. Abschnitt: Massnahmen in den Schutzzonen**

### **Art. 4**

Für den Tier-, Waren- und Personenverkehr in die und innerhalb der Schutzzonen gelten die Bestimmungen der Artikel 90, 90a und 91 TSV.

## **3. Abschnitt: Massnahmen in den Überwachungszonen**

### **Art. 5** Tierverkehr

<sup>1</sup> Es ist verboten, Tiere empfänglicher Arten während der ersten sieben Tage nach der Anordnung der Überwachungszone in die Überwachungszone zu verbringen; ausgenommen sind das Verbringen von Tieren ohne Entladung oder Zwischenhalt zu Schlachtbetrieben in der Überwachungszone sowie die Durchfuhr auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr.

<sup>2</sup> Tiere empfänglicher Arten dürfen die Überwachungszonen nicht verlassen; ausgenommen ist die direkte Verbringung zur Schlachtung, sofern in den vorangehenden 15 Tagen nach der Anordnung der Überwachungszone kein Fall von LSD aufgetreten ist.

<sup>3</sup> Innerhalb der Überwachungszone dürfen Tiere empfänglicher Arten nur verbracht werden, wenn sie von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt im Auftrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes untersucht wurden und diese oder dieser ein seuchenpolizeiliches Begleitdokument nach Artikel 12 TSV ausgestellt hat. Werden die Tiere direkt in einen Schlachtbetrieb in der Überwachungszone verbracht, so kann die Untersuchung durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb erfolgen.

<sup>5</sup> SR 916.443.111

## **Art. 6** Meldepflicht

In den Überwachungszonen müssen Tierhalterinnen und Tierhalter, die Tiere empfänglicher Arten halten, jegliches Auftreten folgender klinischer Symptome unverzüglich einer Tierärztin oder einem Tierarzt melden:

- a. Fieber;
- b. Teilnahmslosigkeit;
- c. Appetitlosigkeit;
- d. Nasen- und Augenausfluss;
- e. Vergrößerung der Lymphknoten;
- f. Leistungsrückgang;
- g. für LSD typische Hautveränderungen.

## **Art. 7** Sperma, Eizellen und Embryonen

<sup>1</sup> In den Überwachungszonen dürfen Besamungsstationen und Betriebe, die Spendertiere empfänglicher Arten halten, Sperma, Eizellen oder Embryonen nicht für die künstliche Besamung oder den Embryotransfer verwenden, solange sie den Verdacht haben, dass diese mit LSD infiziert sind.

<sup>2</sup> Diese Beschränkung gilt nicht für Sperma, Eizellen und Embryonen, die getrennt gelagert wurden von Keimprodukten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit LSD infiziert sind.

## **Art. 8** Tierische Nebenprodukte

<sup>1</sup> Tierische Nebenprodukte von Tieren empfänglicher Arten aus der Überwachungszone dürfen nicht:

- a. aus Gebieten oder Betrieben der Überwachungszonen verbracht werden;
- b. als Futtermittel oder zur Herstellung von Düngemitteln oder technischen Produkten verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Artikel 43 und 44 der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>6</sup> über tierische Nebenprodukte (VTNP) bleiben vorbehalten.

## **Art. 9** Verfütterung von Rohmilch

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann Verbringungen von Rohmilch zur Verfütterung, die von Tieren empfänglicher Arten gewonnen wurden, genehmigen, wenn die Rohmilch zur Pasteurisierung in einen Verarbeitungsbetrieb verbracht wird. Der Verarbeitungsbetrieb muss sich in derselben Überwachungszone oder so nahe wie möglich zu dieser befinden und unter Aufsicht der kantonalen Veterinärdienste stehen.

<sup>6</sup> SR 916.441.22

<sup>2</sup> Im eigenen Betrieb ist die Verfütterung von Rohmilch zulässig.

#### **4. Abschnitt: Impfmassnahmen**

##### **Art. 10**          Impfpflicht

<sup>1</sup> Die Überwachungszone ist zugleich Impfzone.

<sup>2</sup> Tiere empfänglicher Arten, die in der Überwachungszone gehalten werden, müssen gegen LSD geimpft werden.

##### **Art. 11**          Impfstoffe und Anwendung

<sup>1</sup> Für die Impfung werden die folgenden Präparate verwendet:

- a.    Bovilis Lumpyvax-E der Herstellerin Intervet International B.V. – MSD Animal Health;
- b.    OBP Lumpy Skin Disease der Herstellerin Onderstepoort Biological Products SOC Ltd.

<sup>2</sup> Die Standarddosis wird bei gesunden Tieren appliziert.

<sup>3</sup> Im Weiteren richtet sich die Applikation nach der Packungsbeilage des jeweiligen Impfstoffes.

##### **Art. 12**          Absetzfristen

Die Absetzfristen richten sich nach der Packungsbeilage des jeweiligen Impfstoffes.

##### **Art. 13**          Impfschutz

Die Grundimmunität richtet sich nach der Packungsbeilage des jeweiligen Impfstoffes.

##### **Art. 14**          Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone

<sup>1</sup> Das BLV teilt die Impfstoffdosen den Kantonen zu; es hört dazu vorgängig die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte an.

<sup>2</sup> Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte entscheiden über die Abgabe der Impfstoffdosen an die Tierärztinnen und Tierärzte.

##### **Art. 15**          Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Das BLV stellt den Kantonen elektronische Hilfsmittel zur Verfügung, damit die für die Durchführung der Impfungen notwendigen Angaben sowie die Impfbestätigungen im zentralen Informationssystem ASAN dokumentiert werden können.

<sup>2</sup> Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind für die Durchführung der Impfungen verantwortlich. Sie erteilen namentlich die Aufträge an die Tierärztinnen und Tierärzte.

<sup>3</sup> Das den Impfstoff vertreibende Unternehmen sorgt dafür, dass die Impfstoffe sachgerecht gelagert und termingerecht an die von den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten bezeichneten Stellen geliefert werden. Es gelten die Regeln der Guten Vertriebspraxis gemäss Anhang 4 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Die Tierärztinnen und Tierärzte sind verantwortlich für die fachgerechte Applikation der Impfstoffe.

#### **Art. 16**            Registrierung

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Impfungen tragen die Tierärztinnen und Tierärzte die Anzahl geimpfter Tiere und die Impfdaten in die Bestandeslisten ein und bestätigen die Impfung.

<sup>2</sup> Rinder werden auf den Bestandeslisten unter Angabe des aktuellen Impfstatus einzeln aufgeführt. Die durchgeführten Impfungen müssen bei den Einzeltieren vermerkt werden.

<sup>3</sup> Für andere Tiere empfänglicher Arten werden die Impfungen auf Verlangen der Tierhalterinnen und Tierhalter zusätzlich für die Einzeltiere im Verzeichnis der Klautiere bestätigt.

<sup>4</sup> Die Daten werden im ASAN registriert. Die Eingabe erfolgt durch:

- a. die Tierärztinnen und Tierärzte; oder
- b. die kantonalen Veterinärdienste.

### **5. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Impfzonen**

#### **Art. 17**            Tierverkehr aus der Impfzone

<sup>1</sup> Aus der Impfzone dürfen lebende Tiere empfänglicher Arten verstellt werden, wenn:

- a. sie mindestens 28 Tage zuvor geimpft wurden;
- b. alle anderen Tiere des gleichen Bestandes mindestens 28 Tage zuvor geimpft wurden;
- c. alle anderen Tiere des gleichen Bestandes einer klinischen und nötigenfalls einer Laboruntersuchung mit negativem Ergebnis unterzogen wurden;
- d. die Tiere seit ihrer Geburt oder während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens 28 Tagen vor dem Verstelldatum in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten wurden; und

<sup>7</sup> SR 812.212.1

- e. alle Tiere empfänglicher Arten im Umkreis von 50 Kilometern vor mindestens 60 Tagen geimpft oder wiedergeimpft wurden.

<sup>2</sup> Von Absatz 1 ausgenommen sind Tiere, die nach der Genehmigung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes direkt zur Schlachtung verbracht werden.

**Art. 18** Tierverkehr innerhalb der Impfzone

Innerhalb der Impfzone und zwischen Impfzonen dürfen lebende Tiere empfänglicher Arten verstellt werden, wenn:

- a. sie mindestens 28 Tage zuvor geimpft wurden; und
- b. alle anderen Tiere des gleichen Bestandes mindestens 28 Tage zuvor geimpft wurden.

**Art. 19** Versand von Samen, Eizellen und Embryonen

<sup>1</sup> Samen, Eizellen und Embryonen aus der Impfzone dürfen nur innerhalb der Impfzonen versandt werden.

<sup>2</sup> Die Ausfuhr in die Impfzone eines anderen Landes ist verboten.

**Art. 20** Versand von tierischen Nebenprodukten, Kolostrum, Milch und Milcherzeugnissen

<sup>1</sup> Unverarbeitete tierische Nebenprodukte dürfen innerhalb der Schweiz an von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt genannte Betriebe versendet werden, sofern sie unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden für eine Verarbeitung oder Beseitigung in einer bewilligten Anlage nach Anhang 1b VTNP<sup>8</sup> versendet werden. Ausgenommen sind unverarbeitete Häute und Felle.

<sup>2</sup> Unverarbeitete Häute und Felle dürfen nur in einen Betrieb in der Impfzone verbracht werden, sofern sie unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden zur Verarbeitung oder Beseitigung an eine bewilligte Anlage nach Anhang 1b VTNP versendet werden.

<sup>3</sup> Kolostrum, Milch oder Milcherzeugnisse, die als tierische Nebenprodukte verwendet werden, dürfen nach der Pasteurisation aus der Impfzone heraus transportiert werden.

**Art. 21** Anforderungen an die Fahrzeuge

Fahrzeuge, die für den Transport von Tieren empfänglicher Arten oder von tierischen Nebenprodukten solcher Tiere verwendet werden, müssen dicht sein und sowohl vor als auch nach jeder Fahrt gereinigt, desinfiziert und mit einem Insektenbekämpfungsmittel behandelt werden.

<sup>8</sup> SR 916.441.22

## **6. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2025 um 18.00 Uhr in Kraft.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

17. Juli 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

i.V. Michael Beer

<sup>9</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 18. Juli 2025 im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang 1*  
(Art. 2)

## **Schutzzonen**

Dieser Anhang enthält keine Einträge.

*Anhang 2*  
(Art. 2)

## **Überwachungszonen**

Als Überwachungszonen gelten:

- der Kanton Genf;
- folgende Gemeinden des Kantons Waadt: Bogis-Bossey, Chavannes-des-Bois, Chavannes-de-Bogis, Commugny, Coppet, Founex, Mies, Tannay.

